



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 605 - 212-29.222-7
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs
katja.ralfs@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3268
Telefax: 0431 988-614 3268

20. Juli 2009

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (§ 25 Abs. 4 a AufenthG)

Es besteht nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Menschenhandel und Zwangsprostitution wirksam und nachhaltig zu bekämpfen und die Opfer zu schützen. Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das sich in der Kriminalitätsstruktur verfestigt hat und häufig der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Opfer dieses Deliktes werden in der Mehrzahl Ausländerinnen.

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gelingt die beweiskräftige Überführung von Tatverdächtigen oft nur dann, wenn die Personen, die über relevante Kenntnisse verfügen, im Verfahren bereit sind, zeugenschaftliche Angaben zu machen und während des Verfahrens als Zeugen zur Verfügung stehen. Das setzt regelmäßig auch ausländerrechtliche Entscheidungen darüber voraus, den weiteren (in der Regel befristeten) Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 wurde u.a. die Richtlinie 2004/ 81/ EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren („Opferschutzrichtlinie“), in nationales Recht umgesetzt.

In diesem Zusammenhang gebe ich folgende aufenthaltsrechtliche Hinweise:

1. Zuständigkeit der Ausländerbehörde:

Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution sind, verfügen in der Regel nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 a LVwG; für die Durchführung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens dürfte daher in der Regel die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes örtlich zuständig sein (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 LVwG).

Werden betroffene Personen zu ihrem Schutz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Ausländerbehörde des Aufgriffsortes untergebracht, bleibt die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes nach § 31 Abs. 3 LVwG grundsätzlich weiterhin zuständig und führt das Verfahren fort. Die Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsortes ist entsprechend zu informieren.

Die Entscheidung, ob Zeugenschutzmaßnahmen erforderlich sind, obliegt der Polizei im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2. Betreuung und Beratung:

Die Ausländerbehörde ist nach § 50 Abs. 2 a Satz 4 AufenthG verpflichtet, betroffene Drittstaatsangehörige über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Abs. 4 a AufenthG genannten Straftaten zu unterrichten.

Liegen Anhaltspunkte vor oder deuten Indizien darauf hin, dass Ausländerinnen Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sein könnten, ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Betreuung und Beratung durch die

Fachstelle gegen Frauenhandel
in Schleswig-Holstein
contra
Postfach 3520
24034 Kiel
Telefon: 0431/ 55 779-190
Telefax: 0431/ 55 779-150

frühzeitig, z.B. durch Aushändigen von Merkblättern, hinzuweisen. Eine beabsichtigte Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen ist – sofern erforderlich – zu unterstützen.

Anhaltspunkte dafür, dass Ausländerinnen Opfer von Menschenhandel und/ oder Zwangsprostitution geworden sein können, liegen u.a. dann vor, wenn die betroffene Person

- unter ständiger Überwachung gestanden hat oder eingesperrt war,
- sich in enger finanzieller Abhängigkeit befunden hat oder
- Spuren von Misshandlungen trägt oder
- andere in den §§ 232 und 233 StGB genannte Anhaltspunkte für Menschenhandel und/ oder Zwangsprostitution vorliegen.

Die Fachstelle gegen Frauenhandel *contra* hat eine Indikatorenliste für Menschenhandel erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Die Ausländerbehörde soll, sofern die Strafverfolgungsbehörden zustimmen, die Fachstelle gegen Frauenhandel *contra* über die Inhaftierung betroffener Frauen – insbesondere nach größeren Ermittlungs- und Durchsuchungsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden – unterrichten, damit die Fachstelle gegen Frauenhandel *contra* ü-

ber die Haftanstalt notwendige Hilfe anbieten kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne deren Einverständnis nicht preisgegeben wird.

3. Bedenkzeit:

Einige Opfer von Menschenhandel und/ oder Zwangsprostitution sind erst nach einer gewissen Bedenkzeit zu Zeugenaussagen in der Lage. Sprechen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel und/ oder Zwangsprostitution betroffen ist, ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise vorzusehen, die nach § 50 Abs. 2 a Satz 2 AufenthG **mindestens einen Monat** beträgt, aber auch großzügiger bemessen sein kann, nach § 50 Abs. 2 Satz 2 AufenthG längstens sechs Monate.

Ich bitte, grundsätzlich eine Ausreisefrist von **drei Monaten** vorzusehen, sofern die Umstände des Einzelfalls nicht entgegenstehen. Die Ausreisefrist soll der betroffenen Person die Möglichkeit geben, ihre Bereitschaft zur Zeugenaussage und Kooperation z.B. mit den Strafverfolgungsbehörden zu überdenken bzw. ihre freiwillige Ausreise zu organisieren und persönliche Angelegenheiten zu regeln. Vor einer Entscheidung über die Festlegung der Ausreisefrist ist nach § 72 Abs. 6 AufenthG die zuständige Staatsanwaltschaft, das befassende Strafgericht, bzw. sofern die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde zu beteiligen.

Die Ausreisepflicht bleibt während der Ausreisefrist vollziehbar (§ 50 Abs. 3 AufenthG); anders als in § 58 Abs. 2 AufenthG ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht während der Ausreisefrist im Sinne des allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Begriffs zu verstehen.

Während der Ausreisefrist soll die betroffene Person nach § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet werden.

Die Ausländerbehörde kann nach § 50 Abs. 2 a Satz 3 AufenthG von der Festsetzung einer Ausreisefrist absehen oder diese verkürzen, wenn

- der Aufenthalt der betroffenen Person die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- die betroffene Person freiwillig und aus eigener Initiative wieder Kontakt zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat.

Kann im Anschluss an die Bedenkzeit nach § 50 Abs. 2 a AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 oder Abs. 7 oder § 25 Abs. 5 AufenthG oder für eine Duldung nach § 60 a AufenthG vorliegen.

4. Verteilung nach § 15 a AufenthG:

Opfer von Menschenhandel und/ oder Zwangsprostitution werden nach Beschluss der Argeflü vom 26.04.2005 (sog. „Hamburger Katalog“) von der länderübergreifenden Verteilung nach § 15 a AufenthG ausgenommen; es liegt regelmäßig ein zwingender Grund nach § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG vor. Auf eine Weiterleitung an das bzw. Unterbringung im Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist nach § 15 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu verzichten; für eine entsprechende Buchung (ggf. als „Überquote“) im VILA sind allerdings die Daten dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuzuleiten.

Um dem Schutzbedürfnis der betroffenen Personen ausreichend Rechnung zu tragen,

ist in Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde für eine geeignete und sichere Unterbringung zu sorgen.

5. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 4 a AufenthG

a. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

Einem Drittstaatsangehörigen, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233 a StGB wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- die vorübergehende Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (zu diesem Zweck ist eine Stellungnahme der zuständigen Ermittlungsbehörden bzw. des Gerichts einzuholen),
- die betroffene Person jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
- die betroffene Person sich bereit erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Ist eine Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über die Notwendigkeit der vorübergehenden Anwesenheit der betroffenen Person kurzfristig nicht möglich, ist bis zu deren Vorliegen, wenn nötig, die Duldung zu verlängern.

Hält sich die betroffene Person im Ausland auf, ist zu prüfen, ob die Wirkung einer Abschiebung/ einer Ausweisung auf Antrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG befristet werden kann oder ob ein etwaiges Ausweisungsverfahren nach § 118 a LVwG von Amts wegen wieder aufzugreifen ist.

Ggf. ist zur Wahrnehmung von Terminen bei den Ermittlungsbehörden oder vor Gericht eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

b. Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 3 AufenthG):

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern des Menschenhandels und/ oder der Zwangsprostitution wegen der unerlaubten Einreise oder des nach Ablauf des Touristenvisums unerlaubten Aufenthalts rechtswidrig. Zudem besitzen die Opfer oftmals keinen Pass, weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde, so dass häufig auch nicht ihre Identität geklärt ist. Um für diesen Personenkreis die in der Richtlinie 2004/ 81/ EG vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht die Richtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 AufenthG ist daher gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abzusehen.

c. Leistungsbezug:

Betroffenen Drittstaatsangehörigen sind nach der Richtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn diese nicht über ausreichende Mittel verfügen. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG sind daher nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG leistungsberechtigt; während der Ausreisefrist

nach § 50 Abs. 2 a AufenthG richtet sich die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 AsylbLG.

d. Dauer der Aufenthaltserlaubnis:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG ist gemäß § 26 Abs. 1 AufenthG für jeweils sechs Monate zu erteilen bzw. zu verlängern. In begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

e. Erwerbstätigkeit:

Nach § 6 a BeschVerfV kann die Bundesagentur für Arbeit für Opfer von Menschenhandel und gefährdete Zeugen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erhalten, die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilen. Erteilt die Arbeitsverwaltung die erforderliche Zustimmung nach § 6 a BeschVerfV, ist auch aufenthaltsrechtlich die Aufnahme einer konkreten Beschäftigung zuzulassen.

6. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis (§ 52 Abs. 5 AufenthG):

Eine nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis soll widerrufen werden, wenn

- die betroffene Person nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
- die Mitwirkung im Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
- die betroffene Person freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat,
- das Strafverfahren, in dem die betroffene Person als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
- die betroffene Person aufgrund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erfüllt.

Der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 5 AufenthG scheidet aus, wenn der betroffenen Person aus einem anderen Rechtsgrund ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zusteht. In diesem Zusammenhang ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 52 Abs. 5 AufenthG insbesondere zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. In diesem Fall käme die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in Betracht.

Zur Beurteilung der Gefährdung im Herkunftsland kann auf Stellungnahmen insbesondere der Strafverfolgungsbehörden sowie der Fachstelle gegen Frauenhandel *contra* zurückgegriffen werden. Der Umstand, dass keine Zeugenschutzmaßnahmen eingeleitet worden sind, schließt nicht aus, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Auf das Beteiligungserfordernis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 72 Abs. 2 AufenthG weise ich in diesem Zusammenhang hin. Ggf. kann eine nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für die Opfer von Menschenhandel eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Es handelt sich bei § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satzes 1. Die Verlängerung darf daher unabhängig

von der Grundlage des ursprünglichen Aufenthaltstitels und abweichend von den Bestimmungen nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt werden.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG widerrufen und kommt ein weiterer Aufenthalt nicht in Betracht, ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Dabei ist den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Frist sollte einen Monat nicht unterschreiten.

7. Aufhebung von Erlassen:

Meine Erlasse vom 24.06.2003 (IV 602 – 212-29.222-7) und 04.08.2006 (IV 602 – 212-29.111.3) hebe ich auf.

Gez.

Dirk Gärtner

Anlage

Indikatorenliste zum Menschenhandel mit Frauen

Der Straftatbestand Menschenhandel umfasst den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB und den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB.

Folgende Indikatoren sprechen dafür, dass eine Frau von Menschenhandel betroffen ist:

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
Arbeitsbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> ○ die Frau arbeitete in der Prostitution, in einem Bordell, Club, einer Modellwohnung, einem Escort-Service <p>Hinweis: es ist durchaus möglich, dass die potenziell Betroffene über einen legalen Aufenthaltsstatus (z.B. verheiratet und / oder freizügigkeitsberechtigt) verfügt. Dies schließt nicht aus, dass sie von Menschenhandel betroffen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Frau arbeitete im Gaststätten-, Hotel- oder Baugewerbe, im Haushalts- oder Pflegebereich, in einem Au-pair-Verhältnis <p>Hinweis: es ist durchaus möglich, dass die potenziell Betroffene über einen legalen Aufenthaltsstatus (z.B. als Spezialitätenköchin) verfügt. Dies schließt nicht aus, dass sie von Menschenhandel betroffen ist.</p>
Alter	
<ul style="list-style-type: none"> ○ die Frau ist unter 21 Jahre alt <p>Hinweis: es besteht eine besondere Strafbarkeit gem. § 232 StGB.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Frau ist unter 21 Jahre alt <p>Hinweis: es besteht eine besondere Strafbarkeit gem. § 233 StGB.</p>
Arbeitssituation /-vertrag	
<ul style="list-style-type: none"> ○ die Frau wurde vom Bordellbesitzer / Ausbeuter oder von Dritten ständig überwacht ○ die Frau lebte und arbeitete im Club / in der Modellwohnung ○ die Frau konnte bestimmte Klienten oder Handlungen nicht verweigern (z.B. ohne Kondom zu arbeiten) ○ die Frau durfte die Prostitution nicht beenden oder nach Hause zurückkehren, wenn oder wann sie es wollte 	<ul style="list-style-type: none"> ○ es ist kein Arbeitsvertrag, keine Kranken- und / oder Sozialversicherung vorhanden ○ der Arbeitsvertrag ist in einer der Frau unverständlichen Sprache (fehlender Hinweis auf mündliche Übersetzung) ○ die Frau wird vom Arbeitgeber rund um die Uhr bewacht ○ unklare Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub / Pausen) ○ die Frau ist rund um die Uhr im Betrieb ○ die Frau kann die Arbeit nicht beenden oder nach Hause zurückkehren, wenn sie es will
Begleitumstände	
<ul style="list-style-type: none"> ○ der Frau war vorher nicht bekannt, dass sie in der Prostitution arbeiten soll bzw. ihr war nicht bekannt, unter welchen Bedingungen ○ unzumutbare Unterkunft ○ Zwingende Wohnzuweisung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Frau waren vor Arbeitsbeginn, insbesondere im Herkunftsland, andere Bedingungen versprochen wurden, als sie hier vorfand ○ unzumutbare Unterkunft ○ Zwingende Wohnzuweisung
Zahlungsmodalitäten	
<ul style="list-style-type: none"> ○ die Frau kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zum Verdienst (ein Teil) der Einkünfte werden an einen Dritten gezahlt ○ Die Frau muss einen festgelegten Mindestvertrag pro Woche verdienen ○ die Frau hat unkontrollierbare, überproportionale oder imaginäre Schulden beim Arbeitgeber und / oder einem Dritten – z.B. für die Vermittlung, Reisekosten, Kleidung ○ der Bordellbesitzer / Ausbeuter hat einen bestimmten Übernahmebetrag für die Frau bezahlt, den diese zurückzahlen muss 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es gab keine transparente finanzielle Abwicklung, keine Quittungen / Überweisungen ○ die Frau kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zum Verdienst ○ die Frau hat unkontrollierbare, überproportionale oder imaginäre Schulden beim Arbeitgeber und / oder einem Dritten – z.B. für die Vermittlung, Reisekosten, Kleidung ○ der Arbeitgeber hat einen bestimmten Übernahmebetrag für die Frau gezahlt, den sie abarbeiten muss ○ der Arbeitgeber zahlt Einkünfte der Frau an einen Dritten
Polizeiliche Erkenntnisse	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitsumfeld ○ Täterkreis 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Täterkreis ○ Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren

Bitte wenden!

Folgende Hinweise können Indikatoren für beide Formen von Menschenhandel sein:

Objektive Feststellungen
<ul style="list-style-type: none">○ die Frau ist nicht in Besitz ihres Passes○ sie hat keine eigenen finanziellen Mittel○ sie trägt Spuren von Misshandlungen○ fehlende / mangelnde Sprachkenntnisse und / oder Ortskenntnis bzw. Orientierung
Merkmale bei den Betroffenen / Erscheinungsbild / Verhalten der Frau
<ul style="list-style-type: none">○ die Frau traut sich nicht, offen zu sprechen oder macht den Eindruck, instruiert worden zu sein○ die Frau wirkt unruhig, verängstigt, unsicher oder sehr sensibel○ die Frau versucht zu fliehen○ Die Frau befindet sich in einem körperlich schlechten Zustand, sie macht einen ungepflegten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck○ die Frau trägt Spuren von Misshandlungen

Haben Sie Hinweise, dass eine Frau von Menschenhandel betroffen sein könnte, so wenden Sie sich bitte an contra, die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein oder weisen Sie die Frau darauf hin, dass es contra gibt (z.B. indem Sie ihr das 10-sprachige Falblatt geben). Achten Sie dabei darauf, dass Sie mit der Frau allein sind (also kein Begleiter daneben steht).

Sollte contra nicht erreichbar sein, so sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Benötigt die Frau Unterstützung und gelingt der Kontakt zu contra nicht, so sorgen Sie bitte dafür, dass sie sicher untergebracht wird – z.B. in einem Frauenhaus. Hinterlassen Sie uns auch für diesen Fall eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

contra
Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Postfach 35 20
24034 Kiel
Tel: 0431 / 55 779 -190 / -191
Fax: 0431 / 55 779 -150
email: contra@ne-fw.de